DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Lage- und Geschäftsbericht
für das Geschäftsjahr 2023

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Inhalt

Rechtliche Grundlagen ... 1
Gesetze ... 1
Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) ... 1
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ... 2
Judikatur ... 3
K-SVFG – Zuschuss ... 3
Kunstförderungsbeitragsgesetz - Abgaben ... 3
Organe des Fonds ... 8
Kuratorium ... 8
Geschäftsführung ... 9
Künstler:innenkommission ... 9
Geschäftstätigkeit ... 10
Information und Beratung ... 10
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ... 10
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport) ... 10
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ... 11
Bundesministerium für Finanzen ... 11
Interessensvertretungen ... 11
Aufgaben des KSVF ... 12
1. Beitragszuschuss ... 12
2. Ruhendmeldung ... 14
3. Unterstützungsfonds ... 14
4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben ... 15
Statistik zu Beitragszuschuss, Ruhendmeldung und Unterstützungsfonds ... 17
Erweiterung des Aufgabengebiets – Covid-19-Beihilfen ... 18
Exkurs: Rückforderung der Covid-19-Beihilfen: ... 20
Exkurs: Rechnungshof ... 21
Administration und Verwaltung ... 22
Verwaltungsaufwand - Personal ... 22
Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, KSVF spezifische Datenbanken ... 23
Neuaufbau und Umstrukturierung des Bereichs Rechnungswesen und Personalverrechnung ... 23
Digitalisierung ... 23
Interne Revision ... 24

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Einkommenssituation 25
Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung..... 25
Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung 26
Fondskapital..... 28
Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht 28
Entwicklung der Zuschussbezieher:innen seit 2008:..... 31

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Mit Bundesgesetz, **BGBl. I Nr. 15/2015**, wurden das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert. Mit **BGBl. I Nr. 32/2018** wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Erfordernisse des Datenschutzes angepasst. Mit Verordnung **BGBl. II Nr. 372/2017** hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien den Beitragszuschuss mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018 erhöht.

Mit Bundesgesetz, **BGBl. I Nr. 16/2020**, wurde die rechtliche Grundlage für den Covid-19-Fonds zur Abfederung von Einnahmenausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eingeführt und durch die **BGBl. I Nr. 106/2020**, **BGBl. I Nr. 149/2020**, **BGBl. I Nr. 38/2021** und **BGBl. I Nr. 223/2021** novelliert.

Mit Bundesgesetz, **BGBl. I Nr. 24/2020**, wurden die Datenschutzbestimmungen für den Vollzug der Covid-19-Beihilfen als Teil des Unterstützungsfonds angepasst.

Mit Bundesgesetz**, BGBl. I Nr. 112/2023,** werden die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Kunstschaffenden nochmals aufgegriffen und die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 als „Sonderbonusjahre“ gewertet. Die neu eingeführte Regelung in § 17 Abs. 8 stellt sicher, dass in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 die Anspruchsvoraussetzung der Mindestgrenze entfällt, sodass der/dem betreffenden Künstlerin/Künstler trotzdem der Beitragszuschuss gebührt. Weiters werden diese Kalenderjahre bei der Berechnung der fünf Bonusjahre nicht angerechnet.

In dieser Novelle wird ebenfalls die Finanzierung des Fonds geregelt und die gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes hinsichtlich der Einhebung der Abgaben direkt ins Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz überführt. Beide Änderungen sind ab 2024 gültig. Ebenfalls angepasst wurden die Datenschutzbestimmungen. Die mit **BGBl. I Nr. 24/2020** vorgenommenen Ergänzungen sind nunmehr dauerhaft in Geltung.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)

Die Novelle 2015 beinhaltet zahlreiche Änderungen, die einerseits den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtern und es andererseits ermöglichen, Künstlerinnen und Künstler durch Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zu unterstützen. Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Adaptierung der gesetzlichen Definition Künstlerin/Künstler gemäß § 2 K-SVFG
- Neugestaltung der Mindestgrenze:
    - Einkünfte oder Einnahmen
    - Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten
    - Durchrechnungszeitraum
    - Bonusjahre
- Erhöhung der Höchstgrenze
- Errichtung eines Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler

Durch die Novelle 2018, 2020 und 2023 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Die Novelle 2020 richtete den Covid-19-Fonds für Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler zur Abfederung von Einnahmenausfällen in Zusammenhang mit den behördlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ein.

Mit der Novelle 2023 entfällt die Mindestgrenze in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022.

Weitere Details können auf **https://www.ksvf.at/historie-novellen** nachgelesen werden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

Zur Finanzierung der vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zu leistenden Beitragszuschüsse für Kunstschaffende wurde mit Bundesgesetz **BGBl. I Nr. 132/2000** im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 einerseits eine Abgabe für Betreiber einer Kabelrundfunkanlage und andererseits eine Gerätabgabe verankert.

Laut dieser gesetzlichen Regelung sind gewerbliche Betreiber von Kabelrundfunkanlagen unabhängig von der technischen Übermittlung an den Endkunden und Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten.

Die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, beträgt 8,72 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und die Abgabe für Kabelnetzbetreiber monatlich 0,25 EUR pro Empfangsberechtigten.

Mit Bundesgesetz, **BGBl. I Nr. 71/2012**, wurde das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 dahingehend geändert, dass die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von 8,72 EUR auf 6 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für gewerbliche Betreiber einer Kabelrundfunkanlage von monatlich 0,25 EUR auf 0,20 EUR pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt wurden.

Die Herabsetzung der beiden Abgaben sollte ursprünglich für den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017 gelten. Mit Bundesgesetz, **BGBl. I Nr. 15/2015**, wurde die Herabsetzung der Abgaben bis zum 31. Dezember 2020, mit Bundesgesetz, **BGBl. I Nr. 149/2020**, nochmals bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Nach diesem Zeitraum traten wieder die bisherigen Abgabenhöhen in Kraft.

Gemäß § 3 Abs. 2 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ist die Abgabe für Betreiber einer Kabelrundfunkanlage auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ist die Abgabe für Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, entsprechend der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben hierfür innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte zu übermitteln.

Der KSVF hat bei der Festsetzung der Abgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG anzuwenden und setzt die Abgaben mittels Mandatsbescheid bzw. Bescheid fest.

Im Falle der verspäteten Mitteilung sieht das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 vor, dass der Künstler-Sozialversicherungsfonds den Firmen einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten Abgabe auferlegen kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Nach § 3 Abs. 4 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 haben die Abgabepflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebene Abgabe an den Künstler-Sozialversicherungsfonds zu leisten. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages zu entrichten.

Durch die Novelle 2023 wurden diesen Bestimmungen inhaltlich identisch in den neuen § 5a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes übernommen. Weiters sieht dessen Abs. 8 eine Übergangsregelung hinsichtlich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle entstandener Abgabenansprüche vor.

Judikatur

K-SVFG – Zuschuss

Gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier, dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren, liegen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2019 (W255 2224410-1/2E) die Frist gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG als eine materiell-rechtliche eingestuft und somit die Rechtsansicht des KSVF bestätigt.

Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) sind in diese Frist daher einzurechnen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Anträge für das Kalenderjahr 2019 bis zum 31. Dezember 2023 beim KSVF einlangen mussten.

Mit Beschluss vom 12. September 2023 (W228 2272588-1/E) hat das BVwG einen Bescheid des Künstler-Sozialversicherungsfonds behoben und im Wesentlichen festgestellt, dass in den dem Bescheid zugrundeliegenden Gutachten der Kurie und der Berufungskurie für Darstellende Kunst sowohl der Befundteil (die Tatsachenfeststellung) als auch der Gutachtensteil (die nachvollziehbar begründete, differenzierende Ergebnisableitung) mangelhaft sind. Der KSVF hat dies zum Anlass genommen um in Abstimmung mit dem BMKÖS und den Vorsitzenden der Kurien u.a. die rechtlichen Erfordernisse an ein Gutachten sowohl nach AVG als auch nach K-SVFG nochmals ausführlich zu besprechen und zu konkretisieren. In den Sitzungen werden zukünftig die Sachverständigen wieder verstärkt dazu angehalten, den gesetzlich definierten Kunstbegriff zu beachten, die vorliegenden Werkproben ausführlich zu begutachten und entsprechend zu würdigen und über alle im Befund angeführten Tätigkeiten eine fachkundige Schlussfolgerung zu ziehen.

Kunstförderungsbeitragsgesetz - Abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen (**Ro 2014/17/0011** bzw. **2013/17/0110**) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

Auszug Erkenntnis:

[…] *Auch die Art und Weise der Nutzung der Geräte ist für die Abgabepflicht nach dem KFBG unerheblich. So ist es zwar möglich, dass ein Fernsehgerät, welches einen Tuner für Satellitenempfang integriert hat, Verwendung findet, ohne dass die Satellitenfunktionalität genutzt wird (z.B. bei Kabel-TV-Empfang). Es ist auch nicht realitätsfern, dass an bestimmten Orten keine Möglichkeit zum Empfang von Satelliten-TV besteht.*

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass dasselbe Gerät durch Änderung der Anschlusskonfiguration (auf Satellitenempfang) oder durch einen Ortswechsel wiederum für den Empfang von TV-Programmen via Satellit verwendet werden kann. All diese Umstände unterliegen den örtlichen Gegebenheiten und der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Konsumenten, ändern jedoch wiederum nichts an der Bestimmung und Eignung der Geräte für den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten im Sinne des KFBG. Im Lichte dieser Ausführungen ist auch eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen zu verneinen. Ob sich Konsumenten für den Kauf eines Gerätes mit Mehrfachfunktionalität (und damit für eine Abgabepflicht) entscheiden, oder ob sie ein TV-Gerät ohne weitere Empfangsfunktion kaufen, liegt in der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Konsumenten. […]

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und in seinen Erkenntnissen vom 3. August 2016, W178 2125793-1/2E, 3. März 2016, W126 2000972-1 und 23. Oktober 2018, W201 2118029-1/12E nochmals bestätigt, dass TV-Geräte mit Mehrfachtunern (DVB-S, DVB-T und DVB-C) sowie ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner, wie beispielsweise HDD-DVD-Recorder und Festplattenrecorder, einer Abgabepflicht gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz unterliegen.

Weiters verneinte das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz und konkretisierte die Verjährungsbestimmung. Auch verneinte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis nochmals eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen.

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, W 178 2125793-1/2E, wurde von der betroffenen Firma Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dadurch ein Verfahren gemäß Art. 144 B-VG eingeleitet. Der Fonds hat die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Bundeskanzleramt seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 (**E 2314/2016-14**) wurde die Behandlung der oben angeführten Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt.

Begründet wurde dies damit, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der KSVF hat daher auch vor diesem Höchstgericht das Verfahren gewonnen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2017 (E 2314/2016-16) wurde die Beschwerde über nachträglichen Antrag der betroffenen abgabepflichtigen Firma im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Gleichzeitig wurde angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH die Klärung einer Frage zur Vorabentscheidung vorlegen möge.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Februar 2018, wurde dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die außerordentliche Revision gemäß § 30a Abs. 7 VwGG der Abgabepflichtigen gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E, zugestellt.

In seiner Revisionsbeantwortung sowie mit ergänzender Äußerung stellte der Künstler-Sozialversicherungsfonds nochmals klar, dass die Abgabepflichtige durch das angefochtene Erkenntnis weder in ihren Rechten verletzt wurde, noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden und beantragte die Revision als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, **Ra 2018/15/0122-9**, vom 7. Dezember 2020, eingelangt am 13. Jänner 2021, wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG mangels sprachlicher Einschränkung ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner einer Abgabepflicht unterwirft.

Dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG ist nicht zu entnehmen, dass diese Bestimmung nur auf Geräte anzuwenden ist, die ausschließlich oder zumindest überwiegend den Empfang von Satellitensignalen bezwecken. Darüber hinaus bekräftigte er das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2003, 2002/17/0099, in welchem dieser unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGHs vom 29. November 2001, De Coster C-17/00, feststellte, dass gegen die abgaberechtliche Grundlage des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken bestehen. Ebenfalls bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansicht des Fonds, dass die Vorschreibung der Abgaben nach § 1 Z 2 und § 1 Z 3 KFBG nicht durch eine Bemessungsverjährung begrenzt wird.

Weiters setzte der KSVF im Kalenderjahr 2020 die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 iVm § 3 Abs. 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 gegen einen Online-Händler ohne Sitz in Österreich mittels Schätzung fest. Auch hier wurde ein Rechtsmittel erhoben und der Akt an das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet. Der KSVF hat nach Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts seinen Rechtsstandpunkt nochmals ausführlich dargelegt und in der anberaumten mündlichen Verhandlung erörtert. Die Beschwerde der betroffenen Firma wurde entsprechend der Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds abgewiesen, die Melde- und Abgabepflicht bestätigt sowie die Abgaben durch das Bundesverwaltungsgericht festgesetzt.

Ebenfalls mit Erkenntnis vom 5. April 2022, **W255 2237848-1/33E**, legte das Bundesverwaltungsgericht der betroffenen Firma einen Verspätungszuschlag von 8% der festgesetzten Abgabe auf und begründete dies insbesondere mit dem Ausmaß der Verspätung und der beharrlichen Verletzung der Meldepflicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Beschlüssen vom 16. Juni 2021 sowie vom 30. August 2021 die Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds hinsichtlich der Festsetzung der Abgabe nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 mittels Teilbescheid bestätigt.

In den gegenständlichen Bescheiden hat der Künstler-Sozialversicherungsfonds im Spruch die quantitativ teilbare Abgabe für gemeldete unstrittig in Verkehr gebrachte Geräte festgesetzt sowie sich die Festsetzung der Abgabe aufgrund der fehlenden Mitteilungen der Abgabepflichtigen über die konkrete Stückzahl hinsichtlich strittiger „Retourwaren“ bis zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes vorbehalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden der betroffenen Firma hinsichtlich des Spruchteils über den Vorbehalt der Abgabenfestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erachtet. Nach Klärung des Sachverhaltes schrieb der KSVF die Abgabe für die strittigen Retourwaren mittels Bescheid vor. Gegen diesen Bescheid wurde ein Rechtsmittel erhoben.

Mit Erkenntnis vom 20. Juni 2023, W255 2266879-1/10E, schloss sich das BVwG der Rechtsansicht des KSVF an und wies die Beschwerde als unbegründet ab. Der betroffenen Firma stehen die Rechtsmittel einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 21. Dezember 2023 bestätigte das BVwG nochmals indirekt die Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds hinsichtlich der Festsetzung der Abgabe nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 mittels Teilbescheid.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Die betroffene Firma erhob im gegenständlichen Verfahren Beschwerde gegen einen Spruchteil und ließ den anderen unbekämpft. In Folge kam die Beschwerdeführerin ihrer Zahlungsverpflichtung binnen vier Wochen hinsichtlich des unbekämpften Teils nicht rechtszeitig nach, woraufhin der KSVF gemäß § 3 Abs 4 K-SVFG einen Säumniszuschlag auferlegte. Das betroffenen Unternehmen erhob wiederum Beschwerde an das BVwG, welche das BVwG als unbegründet abwies und eine Revision gemäß § Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erachtete. Anfang 2024 erhob die betroffene Firma außerordentliche Revision. Das diesbezügliche Verfahren ist derzeit offen.

Mit Erkenntnis vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, hat das Bundesverwaltungsgericht die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und festgestellt, dass auch CI+ Module, welche als Empfangsweg auf Satellit zurückgreifen, von der Melde- und Abgabepflicht des § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 umfasst sind.

Auszug aus dem Erkenntnis:
„[…] Der Gesetzgeber hat Satellitenreceiver und -decoder der Abgabepflicht nach dem KFBG unterworfen. Es wäre überschießend gewesen, alle technischen Voraussetzungen (wie zB digitale Signale, analoge Signale, verschlüsselte Signale) für die Einstufung eines Gerätes als Satellitendecoder in diesem Gesetz zu normieren, wobei hinzukommt, dass die Technik sich stets weiterentwickelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber alle Gerätschaften umfassen wollte, welche eine Decoderfunktion aufweisen […].“

Und weiter:

„[…] Auch wenn streng technisch gesehen ein C+ Modul nicht dieselben Funktionalitäten wie ein Decoder aufweist, so ist doch festzuhalten, dass das Gerät dennoch dazu bestimmt ist, durch „Empfang" eines verschlüsselten Signales und deren Weiterverarbeitung den Konsum eines bestimmten - erweiterten - Rundfunkangebotes zu ermöglichen. […]“

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wurde von der betroffenen Firma ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingereicht. Der Fonds hat im Verfahren der ordentlichen Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit der Revisionsbeantwortung sowie im Beschwerdeverfahren nach Art. 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss vom 28. November 2022 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde gemäß §§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm 31 letzter Satz VfGG mit der Begründung ab, dass diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Mit Erkenntnis vom **16. November 2023, Ro 2021/15/0019-6**, hob der VwGH das angefochtene Erkenntnis des BVwG vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der VwGH führte aus, das BVwG habe seine Sachverhaltsfeststellungen auf Basis des Sachverständigengutachtens der Beschwerdeführerin getroffen. Während das Gutachten die hier in Rede stehenden CI+ Module gerade nicht als zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten geeignet ansah, hat das BVwG die CI+ Module abweichend von dem Gutachten rechtlich als melde- und abgabepflichtiges Gerät subsumiert. Der VwGH führte aus, dass aufgrund des vorliegenden Gutachtens die in diesem Verfahren gegenständlichen CI+ Module Bauteile seien und als solche keine Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind.

Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2023, W217 2238188-1/24E, gab das BVwG entsprechend der Rechtsansicht des VwGH der Beschwerde der Abgabepflichtigen statt und hob jenen Spruchteil, in dem der KSVF die Abgabe für die verfahrensgegenständlichen CI+ Module festgesetzt hat, auf.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

In einem anderen Verfahren hat der Fonds mit Bescheid vom 7. März 2018 die Abgabe für Geräte, welche von der betroffenen Firma als Leih-Receiver bezeichnet wurden, auf Grundlage der Rechtsansicht festgesetzt, dass die Überlassung dieser Receiver nur einen Teil der Gesamtleistung darstellt, der im monatlich zu zahlenden Abonnementpreis miteinkalkuliert ist, wodurch von einem entgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen ist. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens hat der KSVF auch hier seinen Rechtsstandpunkt in der anberaumten mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich dargelegt. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 3. Mai 2022, W217 2195557-1/14E, als unbegründet abgewiesen. Die betroffene Firma hat ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis erhoben (Ro 2022/15/0027), woraufhin der Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Sach- und Rechtslage nochmals im Zuge der Revisionsbeantwortung Stellung nahm.

Mit Erkenntnis vom 24. Mai 2023, **Ro 2022/15/0027-4,** wies der VwGH die Revision als unbegründet ab und begründete das im Wesentlichen damit, dass die Zuverfügungstellung des Empfangsgerätes in notwendigem Zusammenhang mit dem Abschluss eines Abonnementvertrages steht. Die Kosten der Receiver werden zwar über den Abonnementpreis auf alle Kunden überwälzt, unabhängig davon, ob sie einen Receiver leihen oder nicht, dies ändere aber nichts daran, dass die Leistung im Rahmen der entgeltlichen Vertragsbeziehung und nicht aus Freigebigkeit erbracht werde.

In einem anderen Verfahren hat der KSVF um einer Verjährungseinrede vorzubeugen, entgegen seiner bisherigen Praxis, den Ausgang des Verfahrens vor dem Höchstgericht abzuwarten, weitere Kalenderjahre bescheidmäßig bereits vor dem Erkenntnis vom 24. Mai 2023, Ro 2022/15/0027-4, erledigt und sowohl für die als Leihgeräte bezeichneten Receiver als auch für in Verkehr gebrachte CI+ Module die Abgabe festgesetzt.

Die betroffene Firma hat wiederum Beschwerde erhoben. Mit Beschluss vom 7. September 2022, W217 2253049-1/2Z, wurde dieses Verfahren gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die ordentliche Revision der betroffenen Firma, Ro 2022/15/0027, sowie bis zur Entscheidung im ordentlichen Revisionsverfahren zum Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2021, W201 2238188-1/2E, über die Abgabepflicht von CI+ Modulen ausgesetzt. Das diesbezügliche Verfahren ist derzeit anhängig und offen.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Organe des Fonds

Kuratorium

Dem Kuratorium, unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2022 angenommen und das Jahresbudget 2024 genehmigt. Die Geschäftsführerin hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen EAR-Rechnungsabschlüssen wurde das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 7 K-SVFG wie folgt bestellt wurden:

Name	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
MR Dr. Alois **Schittengruber**	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Dr.in Barbara **Damböck**	März 2020	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Finanzen
Gerhard **Haidvogel**	April 2022	15. Dezember 2026	Wirtschaftskammer Österreich
Mag.a Sabine **Herold**	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Younion die Daseinsgewerkschaft
Sophie **König**, LL.M.	Dezember 2023	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Dr. Michael **Rainer**	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Dr. Thomas **Richter**	Oktober 2008	30. September 2023	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Peter Paul **Skrepek**	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Younion die Daseinsgewerkschaft
MR Dr. Robert **Stocker**	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Mag.a Ruth **Taudes**	Dezember 2023	13. Dezember 2026	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
MMag.a Brigitte **Winkler-Komar**	Dezember 2016	13. Dezember 2023	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds wird gemäß den Bestimmungen des K-SVFG vom Bundeskanzler auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt, die in ihrer ersten Funktionsperiode vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, und in ihrer zweiten Funktionsperiode von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.ª Ulrike Lunacek, auf fünf Jahre bestellt wurde.

Mitglied der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der ersten Funktionsperiode
Mag.ª Bettina **Wachermayr**	1977	1. April 2015	31. März 2020
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	**Ende der zweiten Funktionsperiode**
		1. April 2020	31. März 2025

Künstler:innenkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „Künstler:inneneigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstler:innenkommission besteht seit Inkrafttreten der Novelle 2008 aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

Das Begutachtungsverfahren soll laut Intention des Gesetzgebers durch ein Organ des KSVF - die Künstler:innenkommission – vorgenommen werden. Dadurch wurde einerseits ein verwaltungsökonomisch interner Entscheidungsprozess geschaffen und andererseits können die Kenntnisse der Verwertungsgesellschaften und Künstler:innenvertretungen hinsichtlich ihrer künstlerisch tätigen Mitglieder genutzt werden. Diese Konstellation steht in der Vollzugspraxis aber in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem Begriff des Gutachtens laut AVG und dessen strikten Formerfordernissen. Auch wenn die Begründungen der Sachverständigen oftmals knapp ausfallen, sind die Gutachten für den KSVF trotzdem schlüssig, da jedem Gutachten ein Diskussionsprozess der Sachverständigen vorausgeht und deren Expert:innenwissen in die Gutachten miteinfließen. Ergänzend dazu ist es gelebte Verwaltungspraxis, dass Mitarbeiter:innen des KSVF in den Sitzungen anwesend sind und bei Widersprüchen im Diskussions- und Entscheidungsprozess der Sachverständigen Rücksprache mit der Geschäftsführerin halten. Überdies ist es Aufgabe der Vorsitzführung, die Kurienmitglieder auf die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Gutachtens und die Formalvoraussetzungen hinzuweisen.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Geschäftstätigkeit

Information und Beratung

Detaillierte Informationen über den KSVF und dessen Aufgaben finden sich auf der Website www.ksvf.at. In möglichst nicht juristischer Sprache wird dort Schritt für Schritt der Verfahrensablauf für die Gewährung eines Beitragszuschusses erklärt sowie die Bestimmungen betreffend die Meldung des Ruhens der künstlerischen Tätigkeit dargestellt. Im „Help"-Bereich finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum Unterstützungsfonds und Covid-19-Fonds. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die Abgabepflicht für Betreiber einer Kabelrundfunkanlage und Verkäufer/Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten angeboten.

Die benutzerfreundliche Gliederung der Homepage ermöglicht es, sich in den Verfahren rasch zurecht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Leitfäden, die online unter https://www.ksvf.at/kompaktversion-261 abgerufen werden können und auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) aufliegen, ermöglichen ebenfalls einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren.

Es ist wesentlich, dass Informationen verständlich an die Zielgruppe weitergegeben und Berührungsängste abgebaut werden.

Die Mitarbeiter:innen des Fonds stehen in regem Austausch mit den Künstler:innen, um offene Fragen zu klären, benötigte Informationen nachzufordern und das Verfahren möglichst unbüro-kratisch zum Abschluss zu bringen. Dies lässt sich auszugsweise durch folgende Zahlen verdeutlichen:

	Information/Beratung
Kontaktart	**Anzahl**
Telefonate:	4.449
Anfragen/Einreichungen per E-Mail	3.952

Zeitraum Jänner bis Dezember 2023, alle Aufgabenbereiche

Im Mai 2021 wurde ein interaktives und benutzerfreundliches Online-Formular für die Beantragung der Beitragszuschüsse eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können die Zuschüsse zu den GSVG-Versicherungsbeiträgen online beantragt und die Formulare samt Beilagen online übermittelt werden. Seit Oktober 2022 ist es möglich, allgemeine Anfragen sowie angeforderte Unterlagen/Stellungnahmen für den Beitragszuschuss mittels Kontaktformular unter https://www.ksvf-formulare.at/forms/contact an den KSVF zu übermitteln.

Diese Möglichkeit haben von Jänner 2023 bis Dezember 2023 1.873 Personen genutzt.

Sämtliche anderen auf der Homepage unter „Anträge und Formulare" zur Verfügung gestellten Formulare sind als ausfüllbares PDF gestaltet.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)

Der Fonds unterlag im Berichtsjahr der Aufsicht der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt informiert den KSVF jeweils über das Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVS. Der KSVF informiert die SVS monatlich über die positiv abgeschlossenen Verfahren und die bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse. Die SVS berechnet im nächsten Schritt die konkrete Höhe (Grenze Maximalzuschuss) und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich. Beitragszuschüsse werden daher niemals vom KSVF direkt an die Künstler:innen ausbezahlt.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Sozialversicherungsbeiträge durch die SVS „nachbemessen". Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen wurde wie jedes Jahr aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse ausschlaggebend.

Interessensvertretungen

Mitarbeiter:innen des KSVF nutzten im Berichtsjahr mehrere Möglichkeiten, um sich direkt an die Kunstschaffenden bzw. Interessenvertretungen zu wenden:

1. Delegation Ministry of Culture in Estonia, 17. Februar 2023, Informations- und Vernetzungsbesuch durch Vertreter:innen des Kulturministeriums der Republik Estland
2. *„Let's talk about KSVF!"* Infoveranstaltung für Künstler:innen, 29. März 2023. Veranstaltet von IG Bildende Kunst, Wissenstransferzentrum Ost /Akademie der bildenden Künste Wien
3. *„Branchentreff – 35 Jahre IGFT*!", 27. September 2023, IG Freie Theaterarbeit
4. *„Ich will genau das, was sie hatte: KSVF!",* 10. Oktober 2023, Infoveranstaltung für Künstler:innen. Veranstaltet von IG Bildende Kunst, Alumniverein der Akademie der bildenden Künste Wien

Hierfür richtete der Fonds beispielsweise einen Infotisch aus oder hielt Vorträge. Im Zuge dessen brachte der Fonds den Zuhörer:innen seine gesetzlichen Aufgaben näher und beantwortete ihre Fragen.

Weiters fasste der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen den Beschluss, hinsichtlich der zu behandelnden Petition *"Bessere soziale Absicherung von Künstler:innen (124/PET)"*, eine Stellungnahme durch den KSVF einzuholen. Der Fonds kann diesem Ersuchen selbstverständlich nach.

Ein weiterer Wissens- und Erfahrungsaustausch zu diesem Thema fand im September 2023 nach Einladung durch das BMKÖS mit Interessensvertretungen, Vertreter:innen von Ministerien, der SVS und der Geschäftsführerin statt.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Aufgaben des KSVF

1. Beitragszuschuss

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Künstlerin/des Künstlers
- Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als Künstlerin/Künstler
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
- Höchstgrenze: Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich bei Kindern seit 1. Jänner 2008. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht. Diese Sonderbonusjahre ergänzen damit die bisherigen fünf Bonusjahre.
- Mindestgrenze: Durch die im Jänner 2015 in Kraft getretene Novelle des K-SVFG wurden zahlreiche Verbesserungen bei der Berechnung der Mindestgrenze (für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff.) umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.

Eine nochmalige Erleichterung brachte die Änderung des K-SVFG im Jahr 2023. Da die Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu erheblichen Einkommenseinbußen bei Künstler:innen führte, entfällt in diesen Jahren ab 1. Jänner 2024 die Voraussetzung der Mindestgrenze.

Sämtliche Werte für die gesetzlich festgelegte Mindest- und Höchstgrenze können im Serviceteil auf der Startseite **www.ksvf.at** unter der Rubrik "Wir für Sie" sowie unter **https://www.ksvf.at/alle-zahlen-grenzen-und-werte** abgerufen werden.

Im Kalenderjahr 2023 haben insgesamt 1.595 (2022: 1.354) Personen Anträge auf den Beitragszuschuss, oft für mehrere Kalenderjahre, eingereicht. 530 Künstler:innen haben erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufgenommen und einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses eingereicht (2022: 419). 614 Personen konnten im Berichtsjahr erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden (2022: 406).

Die Modifikation der gesetzlichen Mindestgrenze (Einnahmen statt Einkünfte, Berücksichtigung von Nebentätigkeiten) hat es dem KSVF auch im Geschäftsjahr 2023 ermöglicht, mehr Künstler:innen mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen.

Der KSVF hat im Kalenderjahr 2023 1.661 Verfahren mittels positivem Bescheid beendet, wobei hier festgehalten werden kann, dass davon rund 78 % der Verfahren durch Erleichterungen der Novelle 2015 ökonomischer abgeschlossen werden konnten.

Die Feststellung der „Künstler:inneneigenschaft“ gemäß § 2 K-SVFG erfolgt durch die Künstler:innenkommission, die sich aus verschiedenen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammensetzt. Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung nach einem Rotationsprinzip geregelt ist.

Im Jahr 2023 wurden in 29 Kuriensitzungen aller Sparten 542 Anträge begutachtet (2022: 444) In 420 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstler:inneneigenschaft bejaht, in 117 Fällen verneint, 36 Anträge wurden rückgestellt, in 31 Gutachten wurden mehrere Entscheidungen getroffen. Die Berufungskurien traten zu weiteren fünf Sitzungen zusammen, in denen neun positive und 17 negative Gutachten erstellt wurden.

Die Ablehnungsquote in den bisherigen 23 Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 12 und 20 % – mit Ausnahme der Kurie für Literatur, in der bisher bei 42 % der Fälle die Frage nach der „Künstler:inneneigenschaft“ verneint wurde.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Seit Gründung des Fonds und Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2001 haben 18.542 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihren GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen eingereicht. Der Fonds konnte seit seiner Gründung rund 73 % aller Kunstschaffenden, die einen Antrag eingereicht haben, mit einem Beitragszuschuss unterstützen.

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur GSVG-Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 für die Kalenderjahre 2008 ff. maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Anpassung des Beitragszuschusses:

Laut gesetzlicher Regelung hat der zuständige Bundesminister auf Vorschlag des Kuratoriums durch Verordnung den Beitragszuschuss anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 mehrmals erhöht, letztmalig im Geschäftsjahr 2017 mit Wirksamkeit ab 2018 auf 1.896 EUR. Durch diese Erhöhung wurde der ursprüngliche Beitragszuschuss in Höhe von 872,04 EUR mehr als verdoppelt (insgesamte Erhöhung um 117,42%).

Die Entwicklung des Maximalzuschusses kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuschuss für	monatlich	jährlich
2001-2004	€ 72,67	€ 872,04
2005-2008	€ 85,50	€ 1.026,00
2009	€ 102,50	€ 1.230,00
2010-2011	€ 112,50	€ 1.350,00
2012	€ 130,00	€ 1.560,00
2013-2017	€ 143,50	€ 1.722,00
Ab 2018	€ 158,00	€ 1.896,00

Entwicklung Beitragszuschuss seit 2001

Eine weitere Erhöhung des Beitragszuschusses wurde zwar im Berichtsjahr diskutiert, letztendlich dann aber aufgrund der Entwicklung des Fondskapitals nicht umgesetzt.

Rückforderung von Beitragszuschüssen – „Bonusjahre“:

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus den Ermittlungen des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2008 zum K-SVFG besteht nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die – überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden – Rückforderungsverfahren durchzuführen.

Durch die Novelle 2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Laut derzeitigem Stand sind für die Kalenderjahre 2014 bis 2022 aufgrund der Novelle 2015 zwischen 28 % und 37 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Insgesamt hat der Fonds bisher bei 2.221 Personen auf die Rückforderung von Zuschüssen in Höhe von insgesamt 4.563 TEUR verzichtet.

Zu dieser Zahl ist anzumerken, dass seit der Novelle 2015 eine Nicht-Erreichung der Mindestgrenze in den ersten fünf Jahren zu keinem Rückforderungsverfahren (und somit auch zu keinem Verzicht) führt, sondern diese Jahre mit einem „Bonusjahr“ (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) abgeschlossen werden. Weiters werden gewährte Verzichte bei der Berechnung der Bonusjahre berücksichtigt bzw. diese in Bonusjahre umgewandelt. Die Summe der insgesamt gewährten Verzichte wurde dadurch bis 31. Dezember 2023 um 440 TEUR reduziert.

Durch die Einführung dieses Instruments („Bonusjahre“) konnten bis dato 894 Verfahren, die oftmals auch mehrere Zuschussjahre und insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund 2.180 TEUR betreffen, ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen rasch und unbürokratisch abgeschlossen werden.

875 Künstler:innen wurden durch die Gewährung dieser „Bonusjahre“ von der Rückzahlungs verpflichtung befreit. 17 Kunstschaffende konnten bereits zweimal von dieser Regelung profitieren, 1 Person dreimal. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung der sehr komplexen Rückforderungsverfahren verbunden ist, konnte in dieser Hinsicht für die Künstler:innen wesentlich reduziert werden.

2. Ruhendmeldung

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben 1.880 Künstler:innen dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

3. Unterstützungsfonds

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann seit der Novelle 2015 Künstler:innen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen Beihilfen gewähren. Hierfür stehen jährlich bis zu 500 TEUR zur Verfügung, dies unter der Voraussetzung, dass dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

Das politische Ziel, das hinter der Einrichtung dieses Instrumentes steht, wird in der Regierungsvorlage von 2014 deutlich.

Es geht um die „*Verbesserung der sozialen Absicherung der selbständigen und unselbständigen Künstlerinnen/Künstler durch Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen*“.

Die Grundlagen für die Vergabe von diesen Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt, die durch die Geschäftsführung des KSVF zu erstellen und vom zuständigen Ministerium zu genehmigen sind.

Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in zwölf im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen in 25 Fällen Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt 67.399 EUR bewilligen.

Der für den Unterstützungsfonds festgelegte jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von 500 TEUR wurde auch 2023 nicht ausgeschöpft.

Im Berichtsjahr wurde der Fonds im Zuge der Erstberatung auch zunehmend mit Anfragen für Unterstützungen im Hinblick auf die krisenreiche Situation bzw. (Welt-)wirtschaftslage konfrontiert. Die steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise sowie die allgemeine Teuerung durch die hohe Inflation führen bei viele Künstler:innen zu finanziellen (Mehr-)belastungen.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Hierfür gibt es mittlerweile schon zahlreiche andere Schutzschirme, weshalb sich das Antragsvolumen dorthin verlagert hat. Ob es zusätzliche Hilfe durch den Unterstützungsfonds geben konnte, war wie immer im Einzelfall zu beurteilen.

Bisher wurden seit Einführung dieses Instruments bis 31. Dezember 2023 rund 850 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich acht pro Monat). 317 Ansuchen konnten in 98 im monatlichen Rhythmus stattfindenden Sitzungen positiv entschieden und dadurch 255 Künstler:innen in schwierigen finanziellen Situationen durch die Einführung des Unterstützungsfonds geholfen werden.

33 Kunstschaffenden wurde bereits zum zweiten Mal, zehn Personen zum dritten Mal, zwei Personen zum vierten Mal und einer Person zum fünften Mal eine Beihilfe zuerkannt. Die durchschnittlich bewilligte Beihilfe betrug für Frauen rund 3.100 EUR und für Männer rund 3.000 EUR.

Die Gesamtsumme der bis 31. Dezember 2023 insgesamt bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund 980 TEUR.

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 bzw. ab 1. Jänner 2024 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (siehe „Rechtliche Grundlagen“) sind gewerbliche Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und die Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten.

Sind die Meldungen schlüssig und rechtzeitig eingelangt, kann der KSVF die Abgabe mittels Mandatsbescheid bemessen.

Bei verspäteten oder unschlüssigen Meldungen bzw. bei Unstimmigkeiten im Zuge stichprobenartiger Überprüfungen wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches mit Bescheid erledigt wird.

Die abgabepflichtigen Firmen haben die vorgeschriebene Abgabe innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des (Mandats-) Bescheides zu zahlen.

Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe 872 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Unternehmen, die nicht mehr als 100 DVB-S-fähige Geräte pro Jahr verkaufen/vermieten und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als durchschnittlich 291 Teilnehmern, wobei hier beachtet werden muss, dass die Teilnehmer von einem Betreiber mehrerer Kopfstationen zu addieren sind.

Im Jahr 2023 wurde für 91 Kabelnetzbetreiber (2022: 89) und 85 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten (2022: 87) die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt.

Grundsätzlich melden und zahlen die Firmen fristgerecht. Im Berichtsjahr wurde sieben Betreibern einer Kabelrundfunkanlage und sechs Verkäufern/Vermietern von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, ein Verspätungszuschlag auferlegt.

Ein Säumniszuschlag wegen verspäteter Zahlung wurde zwei Verkäufern/Vermietern von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, bescheidmäßig auferlegt.

Es kann festgehalten werden, dass die Abgabepflicht auch weiterhin in Frage gestellt wird. Unterschiedliche rechtliche Standpunkte sind derzeit bei der Auslegung „der Entgeltlichkeit“ beim Inverkehrbringen, der Abgabepflicht von „Retourwaren“ und noch immer auch der Art der zu meldenden Geräte auf dem Rechtsweg zu klären.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Die Marktentwicklung zeigt weiterhin, dass multifunktionale Geräte im Trend und daher „Satellitenreceiver“ bereits in den Geräten eingebaut sind.

Hierzu kann festgehalten werden, dass Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (siehe „Judikatur“) vorliegen, die die Abgabepflicht von DVB-S-fähigen Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, bejahen.

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens stellte der Fonds fest, dass in Österreich CI+ Module in Verkehr gebracht wurden, welche - aufbauend auf der vorliegenden Judikatur - eventuell ebenfalls von einer Melde- und Abgabepflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 umfasst sein könnten.

Nach Rechtsansicht des KSVF unterliegen nicht alle auf dem Markt befindlichen CI+ Module der Melde- und Abgabepflicht, sondern nur solche, welche dazu bestimmt sind, den Konsum von über Satelliten ausgestrahlte Rundfunksendungen zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere auch CI+Module, die als Ersatz für einen Receiver angeboten werden und durch deren Einsatz/deren Funktionalität der Konsum von Programmen überhaupt erst möglich wird.

Bei diesem Gerätetyp kann daher nicht eindeutig ausgeschlossen werden, dass sie nicht unter § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG zu subsumieren sind und daher eine Ungewissheit hinsichtlich der Lösung dieser Rechtsfrage besteht. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit setzte der KSVF daher die Abgabe bescheidmäßig fest und lässt die offene Rechtsfrage im Rechtsweg klären.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun zwar mit Erkenntnis vom 16. November 2023 die Entscheidung des BVwG vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, welche die Rechtsansicht des KSVF in einem der anhängigen Verfahren über die Melde- und Abgabepflicht von CI+ Modulen bestätigt hat, wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben. Der VwGH rügte vor allem die fehlerhafte Verwertung des vorliegenden Sachverständigengutachtens sowohl in den Sachverhaltsfeststellungen als auch in der rechtlichen Würdigung. Die Ausführungen des VwGH bezogen sich allerdings explizit auf die verfahrensgegenständlichen CI+ Module. Offen bleibt dadurch, ob die seitens des VwGH vorgenommene Einordnung des CI+ Moduls als Bauteil auch für Modelle gelten kann, die als Ersatz für einen Receiver angeboten wurden und durch deren Einsatz/deren Funktionalität der Konsum von Programmen überhaupt erst möglich wird. Diese Rechtsfrage wird in einem derzeit noch anhängigen Verfahren geklärt.

Weiters wurde durch das Bundesverwaltungsgericht nun eindeutig geklärt, dass ein österreichischer Firmensitz kein Anknüpfungspunkt für das Entstehen der Abgabepflicht ist, sondern gegenteilig auch Firmen, die ihre Waren mittels Onlineverkäufen auf den österreichischen Markt bringen, melde- und abgabepflichtig sind. Durch dieses Erkenntnis konnte auch ein großer Kritikpunkt der Wirtschaftskammer am derzeitigen Abgabesystem entkräftet werden, da die Melde- und Abgabepflicht des Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 nun zweifelsfrei mit keinem Wettbewerbsnachteil österreichischer Firmen gegenüber dem ausländischen Onlinehandel verbunden ist. Da einer der Marktführer im Onlinehandel nunmehr eindeutig abgabepflichtig ist und die Abgabe auch laufend entrichtet, wird eine Gleichbehandlung geschaffen.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Statistik zu Beitragszuschuss, Ruhendmeldung und Unterstützungsfonds

Übersicht der Personen, die seit 2001 Anträge/Meldungen/Ansuchen eingereicht haben:

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
weiblich	7.843	42,3	958	51,0	258	45,34	4.538	47,28
männlich	10.678	57,6	918	48,8	305	53,60	4.968	51,76
divers	21	0,1	4	0,2	6	1,05	92	0,96
Gesamt	**18.542**	100,00	**1.880**	100,00	**569**	100,00	**9.598**	100,00

Statistik Verteilung Personen auf Geschlecht seit 2001

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19	
Bundesland	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
Wien	9.979	53,82	1.175	62,50	363	63,80	6.160	64,18
Niederösterreich	1.799	9,70	177	9,41	35	6,15	600	6,25
Steiermark	1.555	8,39	122	6,49	46	8,08	790	8,23
Oberösterreich	1.383	7,46	106	5,64	31	5,45	732	7,63
Tirol	1.106	5,96	82	4,36	21	3,69	327	3,41
Salzburg	958	5,17	66	3,51	28	4,92	573	5,97
Kärnten	610	3,29	57	3,03	13	2,28	144	1,50
Vorarlberg	417	2,25	26	1,38	8	1,41	107	1,11
Burgenland	271	1,46	34	1,81	11	1,93	66	0,69
Ausland/unbekannt	464	2,50	35	1,86	13	2,28	99	1,03
Gesamt	**18.542**	100,00	**1.880**	100,00	**569**	100,00	**9.598**	100,00

Statistik Verteilung Personen nach Bundesländern seit 2001

	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds		Covid-19	
Kurie	Personen	%	Personen	%	Personen	%	Personen	%
BK	8.236	44,42	734	39,04	190	33,27	2.530	26,36
MK	4.972	26,81	383	20,37	154	26,97	4.024	41,93
DK	1.820	9,82	321	17,07	74	12,96	1.192	12,42
LK	568	3,06	35	1,86	13	2,28	145	1,51
FK	244	1,32	57	3,03	8	1,40	189	1,97
AK	409	2,21	28	1,49	5	0,88	34	0,35
mehrere	2.293	12,37	322	17,13	127	22,24	1.329	13,85
Kulturvermittlung							155	1,61
Gesamt	**18.542**	100,00	**1.880**	100,00	**571**	100,00	**9.598**	100,00

Statistik Verteilung Personen auf Kurien seit 2001

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Erweiterung des Aufgabengebiets – Covid-19-Beihilfen

Durch den Ausbruch der COVID-19 Pandemie und die dadurch bedingten behördlichen Maßnahmen war eine Vielzahl von Künstler:innen mit finanziellen Folgen konfrontiert, die ihre wirtschaftliche Existenz unmittelbar bedrohten. Um dieser Personengruppe rasch und einfach helfen zu können, wurde als Ergänzung der bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten im März 2020 der Covid-19-Fonds eingerichtet.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds konnte in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 auf Antrag Künstler:innen sowie Kulturvermittler:innen mit Hauptwohnsitz in Österreich zur Abfederung von Einnahmenausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewähren und war ein letztes Auffangnetz für jene, die weder im Härtefallfonds (WKO) noch bei der Überbrückungsfinanzierung (SVS) anspruchsberechtigt waren. Der Covid-19-Fonds war mit 50 Mio. EUR dotiert, wobei das Volumen im Laufe der Pandemie schrittweise von am Beginn 5 Mio. EUR auf diesen Betrag erhöht worden ist.

Die Antragstellung war – abhängig von den jeweiligen Phasen – von 30. März 2020 bis 30. Juni 2022 möglich. Die insgesamte Maximalbeihilfe belief sich auf 9.000 Euro.

Die Beihilfe wurde in fünf Phasen abgewickelt:

	Beihilfe in EUR	Antragszeitraum
Phase 1	1.000	30. März 2020 - 2. Juli2020
Phase 2	3.500*	10. Juli 2020 - 31. März 2021
Phase 3	3.000	15. Januar 2021 - 31. März 2021 1. Mai 2021 - 30. Juni 2021
Phase 4	1.500	2. August 2021 - 31. Dezember 2021
Phase 5	1.000	17. Januar 2022 - 30. Juni 2022

*max. 3.500 EUR (Beihilfe der Phase 1 wurde angerechnet)

Das Antragsvolumen hat sich folgendermaßen entwickelt:

COVID-19-Fonds eingereichte Ansuchen	
Phase 1	3.963
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 800
Phase 2	5.646
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 360
Phase 3	5.911
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 300
Phase 4	4.541
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 220
Phase 5	2.837
davon doppelt/mehrfach eingereicht	rund 150
Gesamt	**22.898**

Statistik Entwicklung Ansuchen bis 30.6.2022

Die Gewährung der Beihilfen erfolgte durch den COVID-19-Fonds nach Maßgabe der hierfür erstellten Sonderrichtlinien und vorhandener Mittel. Auf die Gewährung einer Beihilfe bestand kein Rechtsanspruch.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Insgesamt konnten 6.909 Personen mit einer Beihilfe unterstützt werden. Davon haben 207 Personen die COVID-19 Beihilfe zurückbezahlt.

COVID-19-Fonds		Kurien							
Bundesland	**Geschlecht**	**AK**	**BK**	**DK**	**FK**	**LK**	**MK**	**mehrere**	**KV**
Kärnten	männlich		7	9	1	2	32	8	
	weiblich		12	5		1	11	4	1
	divers		1				1		
Niederösterreich	männlich	1	31	16	2	4	124	20	3
	weiblich		46	34	2	4	64	40	9
	divers		1					2	
Oberösterreich	männlich	1	50	18	3	1	154	24	4
	weiblich	1	99	33	2	3	84	24	3
	divers		1				1	1	
Salzburg	männlich	1	19	29	1	1	113	12	
	weiblich		19	52		1	104	11	1
Steiermark	männlich		38	7	3	2	240	31	3
	weiblich		42	20		3	135	17	
	divers			1					
Tirol	männlich		28	9	1		89	15	
	weiblich		21	14		3	30	7	2
Vorarlberg	männlich		4	3	2	1	28	4	1
	weiblich		12	1		1	10	5	
	divers		1						
Wien	männlich	12	523	265	57	26	1.006	345	14
	weiblich	11	760	366	40	39	652	404	20
	divers		26	4	1		6	17	1
Ausland	männlich		15	7		2	23	13	1
	weiblich		10	8	1	2	21	4	2
	divers		1					1	
Gesamtergebnis	**6.909**	**27**	**1.767**	**901**	**116**	**96**	**2.928**	**1.009**	**65**

Statistik Beihilfenempfänger:innen

COVID-19-Fonds		Kurie							
Bundesland	**Geschlecht**	**AK**	**BK**	**DK**	**FK**	**LK**	**MK**	**mehrere**	**KV**
Kärnten	männlich						1		
	weiblich			1					
	divers								
Niederösterreich	männlich		1	1			6		
	weiblich		1	1			3	3	
	divers								
Oberösterreich	männlich			1	1		6	3	
	weiblich		1						
	divers								
Salzburg	männlich						5		
	weiblich			1			3	1	
Steiermark	männlich		2	1			6	1	
	weiblich		2	1			3		
	divers								
Tirol	männlich			1			12	1	
	weiblich			1			1	1	
Vorarlberg	männlich						2		
	weiblich		1				1		
	divers								
Wien	männlich		11	14	3	1	25	6	
	weiblich		9	19	3		17	18	2
	divers								
Ausland	männlich		1						
	weiblich		1						
	divers								
Gesamtergebnis	**207**	**0**	**30**	**42**	**7**	**1**	**91**	**34**	**2**

Statistik rückbezahlte Covid-19-Beihilfe nach Personen

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Bis zum 31. Dezember 2023 hat der COVID-19-Fonds insgesamt 35.309.500 EUR an Beihilfen ausbezahlt; davon wurden bisher 467.040 EUR rückbezahlt. Diese Summen verteilten sich folgendermaßen auf die einzelnen Phasen:

		in EUR
COVID-19-Fonds	Auszahlungen	Rückzahlungen
Phase 1	2.155.000	26.000
Phase 2	14.069.00	251.212
Phase 3	12.954.000	142.125
Phase 4	4.497.500	40.603
Phase 5	1.634.000	7.100
Gesamt	**35.309.500**	**467.040**

Statistik laut EAR

Um eine durchgehende Transparenz zu gewährleisten, wurde wöchentlich eine Statistik auf der Homepage veröffentlicht und aktualisiert. Diese war unter **https://www.ksvf.at/corona-zahlen-daten-fakten.html** abrufbar.

Exkurs: Rückforderung der Covid-19-Beihilfen:

Der KSVF ist bereits durch seinen gesetzlichen Auftrag, nach der Gewährung von Beitragszuschüssen unter bestimmten Voraussetzungen Rückforderungsansprüche zu überprüfen, mit dieser Thematik vertraut. Durch die in diesen Verfahren gewonnenen Erfahrungen hat der KSVF sich daher bewusst für einen umfangreicheren Genehmigungs- und Prüfprozess im Zuerkennungsverfahren der Covid-19-Beihilfen entschieden. Dessen Fokus lag in der Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen im Vorhinein, um Rückforderungsverfahren im Nachhinein weitgehend zu vermeiden.

Diese Kontrollsysteme wurden bereits 2021 durch die interne Revision eingehend überprüft. Dies mit dem Ergebnis, dass mit den errichteten Kontrollmaßnahmen und umfangreichen Überprüfungen den identifizierten Risiken (Doppelförderung, Beihilfen an nicht Anspruchsberechtigte) effektiv entgegengewirkt wurde.

Diese Vorgehensweise hat zwar einerseits zu der – vom Rechnungshof kritisch hervorgehobenen - längeren Verfahrensdauer geführt, andererseits jedoch die Wahrscheinlichkeit von Doppelförderungen bzw. dem unrechtmäßigen Bezug der Beihilfe bereits im Vorfeld wesentlich reduziert.

Am 18. November 2022 wurde dem BMKÖS ein Bericht zu den durchgeführten und geplanten vor- und nachgelagerten Kontrollmechanismen sowie zur Vorgehensweise betreffend die Klärung von etwaigen Rückforderungsansprüchen der Covid-19-Beihilfe übermittelt, der die Tätigkeiten und Methoden umfassend beschreibt und die Ergebnisse der internen Revision berücksichtigt.

Der Fokus der nachgelagerten Kontrolle beim KSVF liegt daher in der Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Höchstgrenze.

Für jene Geschäftsfälle, die die zulässige Höchstgrenze überschritten haben, wurde ein Prozessablauf für Rückforderungen erstellt. Die Auswertung der Finanzamtsdaten – als Datengrundlage für die Einleitung eines Rückforderungsverfahrens – erfolgt nach Rücksprache mit dem BMKÖS halbjährlich (März und September) und umfasst sämtliche Beihilfen:bezieherinnen. Wird die zulässige Höchstgrenze in einer Auszahlungsphase überschritten, wird zusätzlich der Bezug der Beihilfen aus sämtlichen Phasen rückwirkend nochmals kontrolliert, falls notwendig, auch mittels Abfragen aus der Transparenzdatenbank.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Der Sinn von nachgelagerten Kontrollmaßnahmen liegt neben der Aufdeckung von zu Unrecht bezogenen Beihilfen wohl auch in der Rückzahlung dieser. In diesem Zusammenhang darf auf eine interne Auswertung des Datenmaterials verwiesen werden. Laut dieser beträgt das durchschnittliche Gesamteinkommen der Beihilfebezieher:innen des COVID-19-Fonds im Kalenderjahr 2020 rund 5.107 EUR und im Kalenderjahr 2021 rund 5.300 EUR. Durchschnittlich 50 % hatten ein Einkommen von weniger als 12.000 EUR pro Jahr, durchschnittlich 9 % verdienten mehr als 12.000 EUR im Jahr, der Rest versteuert nicht. (Stand Oktober 2023). Diese Zahlen bestätigen nochmals, dass der KSVF das Auffangnetz für eine Personengruppe in äußerst prekären wirtschaftlichen Verhältnissen war.

Bisher wurden aufgrund der Überschreitung der Höchstgrenze von 83 Personen Covid-19 Beihilfen in Höhe von 291 TEUR zurückgefordert und hiervon rund 257 TEUR zurückbezahlt. Die restlichen Verfahren sind noch offen.

Zusätzliche Prüfschritte werden im Hinblick auf die Komplexität, die Höhe der Beihilfe, die wirtschaftliche Einbringlichkeit, die bereits durchgeführten Kontrollen und des damit insgesamt verbundenen Verwaltungsaufwandes nur im Anlassfall gesetzt.

Exkurs: Rechnungshof

Der Rechnungshof überprüfte von August 2020 bis Mai 2021 jene Beihilfen und Förderungen, die der Bund für Kunstschaffende sowie Kulturvermittler:innen aufgrund der COVID–19–Krise zur Verfügung stellte. Die Gewährung der Beihilfen wurde von drei Stellen abgewickelt: Der KSVF gewährte Beihilfen aus dem COVID–19–Fonds, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Beihilfen aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler und die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) Förderungen aus dem Härtefallfonds. Die Mittel hierfür stammten im Wesentlichen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Dem KSVF wurde am 14. Februar 2022 das vorläufige Prüfergebnis zu den „Beihilfen und Förderungen des Bundes für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler aufgrund der COVID-19-Krise“ übermittelt und die Möglichkeit gewährt, diesbezüglich innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme abzugeben. Das Ergebnis dieser Überprüfung kann dem Bericht vom August 2022 entnommen werden, der auf der Homepage des Rechnungshofes unter **https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Beihilfen_Kunstschaffende.pdf** abgerufen werden kann.

Im Sommer 2023 ersuchte der Rechnungshof im Nachfrageverfahren um Stellungnahme, ob die Empfehlungen ganz oder teilweise umgesetzt wurden, eine Umsetzung geplant ist oder unterbleiben wird. Der KSVF kam diesem Ersuchen nach.

Mit 12. Oktober 2023 stand der Bericht des Rechnungshofes betreffend COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler – Reihe BUND 2022/25 (III-722 d.B.) auf der Tagesordnung des Rechnungshofausschusses. Die Geschäftsführerin des KSVF wurde hierzu als Auskunftsperson gemäß § 40 GOG-NR geladen. Der Rechnungshofausschuss empfahl dem Nationalrat einstimmig die Kenntnisnahme des Berichtes **(Bericht des Rechnungshofausschusses vom 12. Oktober 2023)**

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Administration und Verwaltung

Die im Berichtsjahr erwirtschafteten Gesamterträge (inklusive der Zinserträge) betrugen 8.928 TEUR (2022: 25.454 TEUR). Der Personalaufwand beträgt bezogen auf diese Gesamterträge im Berichtsjahr 6,65% (2022: 2,29%), der gesamte Verwaltungsaufwand 10,62% (2022: 36,19%).

Im vorangegangenen Geschäftsjahr 2022 kam es durch Sonderfaktoren zu erheblichen Abweichungen in den anteiligen Personal- und Verwaltungskosten. Aufgrund dieser Verzerrung im Vergleich zu den vorangegangenen Geschäftsjahren wurde bei der Berechnung der Kennzahlen im Geschäftsjahr 2022 eine Bereinigung um diese Sonderfaktoren vorgenommen. Nach Bereinigung um die Sonderfaktoren ergab sich ein Prozentanteil des Personalaufwands von 4,25% und im Bereich des Verwaltungsaufwands betrug der Prozentanteil 8,26%. Im laufenden Geschäftsjahr sind keine untypischen Erträge oder Aufwendungen in wesentlichem Umfang enthalten, wodurch eine Bereinigung der ausgewiesenen Prozentsätze nicht erforderlich ist.

Die angeführten Sonderfaktoren im Geschäftsjahr 2022 betrafen im Bereich der Gesamterträge untypische Erträge wie Refundierungserträge des BMKÖS für den Covid-19 Fonds in Höhe von 2.130 TEUR, den Kostenersatz des BMKÖS für die Abgeltung der Abwicklung der Beihilfen für Künstler:innen aus dem COVID-19-Fonds in Höhe von 120 TEUR sowie sonstige Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen in Höhe von 9.500 TEUR.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren im vorangegangenen Geschäftsjahr untypische hohe Aufwendungen, wie zum Beispiel die Abschreibung auf das Umlaufvermögen und die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen enthalten.

Im laufenden Geschäftsjahr wurden keine weiteren Beihilfen aus dem Covid-19 Fonds an Künstler:innen gewährt. Gegenteilig wurde der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit der Abwicklung der Rückforderungen von bereits gewährten Covid-Beihilfen beauftragt. Die zurückgezahlten Beihilfen werden an das BMKÖS weitergeleitet. Für die Abwicklung der Rückforderungen der Covid-Beihilfen erhält der Künstler-Sozialversicherungsfonds vom BMKÖS einen Verwaltungskostenersatz. Dieser betrifft im laufenden Geschäftsjahr insbesondere den Personalaufwand in Zusammenfang mit der Abwicklung dieser Verfahren.

In der Begründung des Initiativantrags für die Novelle **BGBl. I Nr. 149/2020**, die die Mittel des Fonds von 10 Mio. EUR auf 20 Mio. EUR erhöht, ist geregelt, dass „die für die Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden Verwaltungskosten dem Künstler-Sozialversicherungsfonds vom Bund durch gesondert zu schließende Vereinbarung refundiert werden“.

Insgesamt sind bisher für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen in den Kalenderjahren 2020 bis 2023 Verwaltungskosten in Höhe von 743 TEUR angefallen. Seit dem dem 3. Quartal 2022 erfolgt die Abgeltungen der Verwaltungskosten durch das BMKÖS nach Gegenrechnung mit den rückgezahlten Covid-19-Beihilfen. Noch nicht abgerechnete aber bereits zurückgezahlte Beihilfen werden als Verbindlichkeit im Jahresabschluss ausgewiesen.

Verwaltungsaufwand - Personal

Der Fonds beschäftigt derzeit (Stand Februar 2024) vier vollbeschäftigte und acht teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter:innen, Vollzeitäquivalent 8,43. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiter:innen geht grundsätzlich aus dem auf der Homepage ersichtlichen Organigramm hervor.

Im Berichtsjahr 2023 konzentrierte sich der Fonds neben seiner Haupttätigkeit – der Gewährung von Beitragszuschüssen – einerseits stark auf den Digitalisierungsprozess und andererseits auf die Neugestaltung des Rechnungswesens.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Beide Prozesse waren mit einem hohen internen Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden. Bei zumindest einer Teilzeitmitarbeiterin lag der Fokus ihrer Tätigkeit in der Abwicklung der Rückforderungen der Covid- Beihilfen.

Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, KSVF spezifische Datenbanken

Für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen wurden die datenschutzrechtlichen Grundlagen im K-SVFG erweitert. Die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Vorgaben werden auch in Zukunft weitere Adaptionen (sowohl in der Datenbank als auch in der Rechtsgrundlage) erforderlich machen, um einen einfachen und ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

Die DSGVO verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Aufgrund der Organisationsstruktur des KSVF und dessen Größe wurde eine externe Stelle, die DSGVO konform GmbH, als Datenschutzbeauftragte ernannt. Deren Vertreter, RA Mag. Philipp Summereder, steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Neuaufbau und Umstrukturierung des Bereichs Rechnungswesen und Personalverrechnung

Durch die Anfang des Jahres überraschende Entscheidung des seit vielen Jahren im KSVF tätigen Alleinbuchhalters und Personalverrechners, sich nochmals beruflich zu verändern, lag ein wichtiger Schwerpunkt im Berichtsjahr im Neuaufbau dieses Bereichs und der Suche geeigneter Ansprechpartner:innen.

Hierfür wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Suche nach einem Vertragspartner für ein Outsourcing dieser Bereiche
- Aufbau einer Schnittstelle intern und Personalsuche mit den diesbezüglichen Erfordernissen
- Neugestaltung, Strukturierung und Digitalisierung eines autonomen Rechnungswesens (Buchhaltung, Budgetierung, Controlling) und der Personalverrechnung sowie dessen laufender Betreuung
- Überführung der Finanzbuchhaltung vom derzeitigen System in eine moderne Buchhaltungssoftware
- Überprüfung und Optimierung der bestehenden Prozesse, insbesondere unter Berücksichtigung der in Excel geführten Nebenbücher.
- Dokumentation der Prozesse und Abläufe

Nach unerwarteten Anfangsschwierigkeiten und der Auswahl eines für sämtliche Erfordernisse unvorhersehbar ungeeigneten Ansprechpartners im ersten Anlauf konnte im Oktober 2023 mit der KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH ein professioneller und zuverlässiger Vertragspartner für dieses zeitlich befristete Projekt gewonnen werden.

Nach Abschluss dieses Projekts Ende 2024 wird einerseits eine moderne Infrastruktur im Bereich Rechnungswesen, Controlling und Personalverrechnung vorhanden und andererseits eine Neueinschätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs in der Abwicklung und laufenden Betreuung möglich sein. Überdies wird evaluiert, ob diese Leistungen/Tätigkeitsbereiche zukünftig intern besetzt werden oder ob Outsourcing in diesem Bereich die bessere Lösung ist. Gleichzeitig wird eine Einschätzung über eine hybride Lösung getroffen.

Digitalisierung

Da sowohl der Rechnungshof als auch die interne Revision die Empfehlung abgegeben haben, Medienbrüche im Verwaltungsverfahren zu vermeiden, hat sich der KSVF Anfang 2023 dazu entschlossen, seine bisher zusätzlich in Papierform geführten Akten zu digitalisieren.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Im ersten Schritt wurden die Dokumente von den Mitarbeiter:innen des KSVF für einen reibungslosen Ablauf vorbereitet.

Im Zuge der Direktvergabe wurde anschließend im Juni 2023 ein Vertrag mit der Post Business Solutions GmbH geschlossen und dieser Firma der Bereich des Digitalisierens und Indizierens der Akten inklusive anschließender Vernichtung der Papierakten übertragen. Als Termin für den Projektbeginn wurde der 12. Juni 2023 vereinbart, als Projektende der 31. Jänner 2024 festgelegt.

Innerhalb von rund 6 Monaten wurden in 13. Tranchen rund 740.000 Seiten gescannt, wobei sowohl der Zeitplan als auch der Kostenrahmen eingehalten werden konnten.

Die generierten PDFs wurden nach der Einrichtung der erforderlichen Schnittstellen automatisch in die Datenbank des KSVF importiert und den jeweiligen Künstler:innen zugeordnet.

Die durchgeführten Prozesse beschleunigen die Verfahren wesentlich. Dies ist bereits im Berichtsjahr durch die hohen Anzahl der abgeschlossenen Verfahren mittels positivem Bescheid erkennbar.

Interne Revision

Der KSVF hat im Berichtsjahr 2023 wieder eine interne Revision durch einen externen Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO, durchführen lassen.

Als durchgeführte Prüfungshandlungen und Schwerpunkte wurden ein Update der Prüflandkarte mittels Walkthroughs und Kontrollerhebungen durch sämtliche angeführten Geschäftsprozesse sowie eine vollständige Überprüfung der relevanten Kontrollaktivitäten mittels ToC-Testing in dem ausgewählten Bereich Mittelaufbringung durch Befragung der Mitarbeiter:innen sowie Einsicht in die Unterlagen und Kontrolldokumentation vorgenommen. Weiters wurden Änderungen bei Abläufen und Kontrollen (v.a. im Hinblick auf die Nebenbücher) in die interne Revision miteinbezogen.

Als Ergebnis der internen Revision konnte festgehalten werden, dass die Abläufe und Kontrollen aller relevanten Prozesse in der risikoorientierten Prüflandkarte adäquat abgebildet und im Organisationshandbuch entsprechend beschrieben sind. Weiters sind die eingerichteten Kontrollen geeignet, den identifizierten Risiken effektiv entgegenzuwirken. Beim Forderungsmanagement konnte die vorgesehene Funktionstrennung aufgrund von extern verschuldeten Verzögerungen im Zusammenhang mit der Auslagerung der Buchhaltung und der Personalknappheit nicht umgesetzt werden, woraufhin es zu einer inkorrekten Zuordnung von Zahlungseingängen zu Bescheiden gekommen ist. Der Zuordnungsfehler wurde korrigiert, auf Gesamtpositionsebene hatte der Fehler keine Auswirkungen. Es wurde empfohlen, die laut Organisationshandbuch vorgesehene Funktionstrennung einzuhalten.

Für den Sonderprozess Covid-19-Beihilfen wurde aufgrund des Ablaufs des Antragszeitraumes die Prüfgebiete „Antragsprüfung“ und „Auszahlung“ von der Prüflandkarte entfernt.

Im Zuge der Umstrukturierung der Buchhaltung wurden in intensiver Vorarbeit auch die Nebenbücher im vertieft überprüften Bereich „Mittelaufbringung“ neu gestaltet. Nach deren Überprüfung werden diese als anwendungs- und bedienungsfreundlicher und in der Ausgestaltung auch übersichtlicher eingestuft. Ebenso gewährleisten die darin implementierten Kontrollschleifen eine laufende und übersichtliche Überwachung von Differenzen und Abstimmung mit der Hauptbuchhaltung.

Da es sich bei der Auslagerung der Buchhaltung an einen externen Dienstleister um eine gravierende Umstrukturierung handelt, wurde ein kürzeres Revisionsintervall von 1 – 2 Jahren empfohlen, um Probleme rasch zu erkennen und Fehler vermeiden zu können.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Von der internen Revision wurde wiederum die Digitalisierung der Akten positiv hervorgehoben, die sich nunmehr in einem weit fortgeschrittenen Stadium befindet. Um diesen Prozess auch in der Buchhaltung fortzuführen, wurde empfohlen, bei der Umstellung auf die neue Buchhaltungssoftware elektronische Schnittstellen zu implementieren, um Fehlerquellen durch manuelle Datenübernahmen aus mehreren Systemen zu vermeiden und eine Effizienzsteigerung zu erzielen.

Einkommenssituation

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 an insgesamt 13.494 Personen Zuschüsse ausbezahlt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen entsprechenden Aufwand von 168,85 Mio.EUR, davon 10,79 Mio EUR im Kalenderjahr 2023 (2022: 9,74 Mio. EUR) aus.

Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 betrugen 2023 insgesamt 7,71 Mio. EUR (3,72 Mio. EUR für Kabel-TV und 3,99 Mio. EUR für Geräte mit DVB-S). Im Vorjahr 2022 betrugen die Erträge 12,585 Mio. EUR (3,83 Mio. EUR für Kabel-TV und 8,75 Mio. EUR für Geräte mit DVB-S).

Die Erträge aus Abgaben - die Haupterträge des Fonds - sind somit gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rund -4,88 Mio. EUR, d.h. um -38,7% gesunken. Während die Erträge aus Abgaben betreffend Betreiber einer Kabelrundfunkanlage gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um rund -2,9% zurückgegangen sind, ergibt sich im Bereich der Abgaben betreffend DVB-S-fähiger Geräte ein erheblicher Rückgang in Höhe von -4,76 Mio.EUR und somit rund -54,4% im Vergleich zu 2022.

Hierzu ist anzumerken, dass die Abgabenerträge aus dem Geschäftsjahr 2022 nur sehr eingeschränkt als Vergleichsbasis heranzuziehen sind, da die Erträge im Vorjahr insbesondere aufgrund eines gewonnenen Rechtsmittelverfahrens außerordentlich hoch waren und sich diese Erträge somit im laufenden Geschäftsjahr erwartungsgemäß eingependelt haben.

Die Abweichung in den Abgabenerträgen gegenüber dem Budget 2023 liegt bei rund -1.239 TEUR. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen von zwei laufenden Ermittlungsverfahren die an den KSVF gemeldeten Stückzahlen kritisch überprüft werden und die bescheidmäßige Festsetzung der Abgaben in diesen Fällen daher noch nicht erfolgt ist. Durch die bisher und auch im laufenden Geschäftsjahr 2023 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des KSVF gelangen Forderungen gegenüber Abgabenpflichtigen erst dann zum Ansatz, sofern die Abgaben bescheidmäßig im jeweiligen Geschäftsjahr vorgeschrieben wurden. Eine Abgrenzung und somit erfolgswirksame Berücksichtigung noch nicht festgesetzter Abgaben, die noch das laufende Geschäftsjahr betreffen, erfolgt in Übereinstimmung mit den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips nicht. Überdies betrifft eines dieser Ermittlungsverfahren eine Firma, deren Rechtsansicht noch in einem offenen Verfahren vor dem Höchstgericht geklärt wird, wodurch es ebenfalls zu einer Zeitverzögerung in der Festsetzung von Abgaben kommt.

Anhand der derzeit übermittelten Stückzahlen errechnet sich ein Abgabenvolumen von rund 1.581 TEUR, das noch das Geschäftsjahr 2023 betrifft, sich aber erst im Geschäftjahr 2024 auf das Ergebnis des Fonds auswirken könnte.

Darüber hinaus muss beim Vergleich mit dem Budget 2023 berücksichtigt werden, dass dieses zum damaligen Zeitpunkt noch ohne die Stückzahlen für einen Onlinehändler kalkuliert worden ist, da dessen Rechtsmittelverfahren zum damaligen Zeitpunkt noch offen war.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Berücksichtigt man nun diese Werte, da dieses Rechtsmittelverfahren zu Gunsten des KSVF entschieden worden ist, würde die tatsächliche Differenz rund – 1.873 TEUR betragen.

Weiters zeigt sich unabhängig von den Sonderfaktoren ein Rückgang aus den Abgabenerträgen betreffend SAT-Geräte, der vorwiegend darauf zurückzuführen ist, dass die Verkaufszahlen der DVB-S-fähigen Geräte im Vergleich zu den Vorjahren kontinuierlich zurückgehen.

Die dem KSVF im Geschäftsjahr 2023 gemeldeten Stückzahlen liegen um rund 18% unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Geschäftsjahre, wobei hier berücksichtigt werden muss, dass die Verkaufszahlen in den Pandemiejahren außergewöhnlich hoch waren. Nach aktueller Einschätzung ist nicht damit zu rechnen, dass es 2024 zu einer Steigerung der Stückzahlen und somit einer Verbesserung der Ertragssituation des Fonds kommt. Diese Einschätzung wurde auch im Budgetplan 2024 entsprechend berücksichtigt und führt zu einer weiteren prognostizierten Reduktion der Abgabenerträge und in Folge des Fondskapitals für das Folgegeschäftsjahr.

Zu einer Verbesserung der Abgabensituation haben zwei Ermittlungsverfahren beigetragen, durch die zwei neue abgabepflichtige Firmen ausgeforscht werden konnten, die auch für vergangene Zeiträume Abgaben in Höhe von insgesamt rund 359 TEUR nachzahlen mussten.

In Summe führt das Ergebnis des Fonds im Geschäftsjahr 2023 zu einer Entnahme aus dem Fondskapital in Höhe von -3,0 Mio. EUR und somit zu einer Reduktion des Fondskapitals auf 11,4 Mio. EUR. Das Fondskapital liegt daher – trotz der Periodenverschiebung der oben angeführten Abgabenerträge – um nur knapp -5% unter dem prognostizierten Wert.

Eine weitere wesentliche Auswirkung auf das Jahresergebnis liegt im Bereich der Beitragszuschüsse an Künstler:innen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen aus den Beitragszuschüssen um knapp 11% (1,05 Mio. EUR) erhöht und übersteigen um 3,1 Mio. EUR die Abgabenerträge im Geschäftjahr 2023. Im Vergleich zum Budget 2023 liegen die Beitragszuschüsse um rund 592 TEUR (entspricht rund 5,8%) über dem kalkulierten Wert. Diese Erhöhung ist auch darauf zurückzuführen, dass die Rückstellungen für die Kalenderjahre 2020 – 2022 aufgrund der Sonderbonusjahre (Novelle 2023) angepasst werden mussten.

Positiv auf das Ergebnis wirkt sich die erfreuliche Zinsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr (Finanzergebnis 628 TEUR) aus. Durch das positive Finanzergebnis konnte die Abweichung gegenüber dem Budget 2023 zum Teil ausgeglichen werden.

Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung

Der Posten „Beitragszuschüsse für Kunstschaffende“ setzt sich neben den tatsächlichen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt auch aus Rückstellungen für zukünftige Antragstellungen für das Kalenderjahr 2023 und der Anpassung von Rückstellungen für vergangene Zeiträume zusammen. Da Zuschüsse vier Jahre rückwirkend beantragt werden können und die damit verbundenen Verfahren häufig komplex und dadurch zeitintensiv sind, kann es auch zu Auszahlungen für länger als vier Jahre zurückliegende Zeiträume kommen. Die Novellen des K-SVFG und des GSVG sowie die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beeinflussen die Kalkulation der Anzahl der potentiellen Zuschussbezieher:innen und damit verbunden die Berechnung der benötigten Rückstellungen, weil man die Entwicklungen in der Vergangenheit höchstens als Orientierung heranziehen kann.

Das Basismodell für die Berechnung der Rückstellungen (Entwicklung der durchschnittlichen Maximalzuschüsse und Zuschussbezieher:innen), bietet ausreichend Flexibilität, um erforderlichenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Entwicklung der Zahlungen:

Im Kalenderjahr 2014 wurden rund 7,2 Mio. EUR an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ausbezahlt. Dieser Betrag erhöhte sich in den Kalenderjahren 2015 und 2016 – nach Inkrafttreten der Novelle und bei gleichbleibendem Maximalzuschuss - auf jeweils rund 8 Mio. EUR und im Kalenderjahr 2017 auf rund 9,8 Mio. EUR.

Die im Kalenderjahr 2017 getätigten Zahlungen beinhalten Nachzahlungen für bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen pensionsversicherte Kunstschaffende in Höhe von rund 938 TEUR für die Kalenderjahre 2008 bis 2016, deren Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge von den Gebietskrankenkassen vorgeschrieben werden („Altfälle“) und verzerren das Ergebnis etwas. In den Folgejahren betragen diese Nachzahlungen durchschnittlich 213 TEUR.

Im Kalenderjahr 2018 erhöhte sich die Zahlung auf rund 10,3 Mio. EUR und im Kalenderjahr 2019 auf rund 10,7 Mio. EUR. Bei dieser Entwicklung ist die Anhebung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen.

In den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 waren die Zahlungen wieder etwas rückläufig. Im Kalenderjahr 2020 überwies der Fonds 9.753 TEUR an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, im Kalenderjahr 2021 9.750 TEUR und 2022 9.095 TEUR .

Die Reduktion der Beitragszuschüsse in diesen Kalenderjahren ist insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Die Herabsetzung der Krankenversicherungsbeiträge auf 6,8 % reduziert die Beitragszuschüsse insgesamt.
- Die Covid-19-Pandemie verschärfte die oftmals angespannte wirtschaftliche und finanzielle Situation der Kunstschaffenden zusätzlich. Da sowohl Auftritte, Ausstellungen und Veranstaltungen als auch der Verkauf und sonstige künstlerische und kunstnahe Tätigkeiten in einigen Perioden weitgehend unzulässig waren, führte dies bei vielen Personen zu Einnahmenausfällen. Diese haben sich in niedrigeren Gewinnen und daher auch insgesamt in niedrigeren Bemessungen bei den Vorschreibungen niedergeschlagen. Die gewährten Unterstützungen waren großteils steuerfrei und werden bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt.
- Auch Kunstschaffende haben die Möglichkeit der Herabsetzung der Beiträge in der Covid-19-Pandemie genutzt und daher vorläufig niedrigere Beiträge von der Sozialversicherungsanstalt vorgeschrieben bekommen.
- Der Beitragszuschuss ist immer an die Höhe der Vorschreibung der Sozialversicherungsanstalt gekoppelt, da er – unter Berücksichtigung des Maximalzuschusses – nur in der Höhe gebührt, in der die Künstlerin/der Künstler Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung zu leisten hat. Die endgültige Berechnung dieser Versicherungsbeiträge erfolgt grundsätzlich auf Basis des Einkommensteuerbescheides, vorher wird eine vorläufige Bemessung durchgeführt. Dies führt dazu, dass Vorschreibungen vorläufig auf der Mindestbemessungsgrundlage berechnet und nach Vorliegen der Steuerbescheide nachträglich erhöht werden.
- Die für diese Kalenderjahre relevanten Einkommensteuerbescheide wurden oft später als bisher üblich erstellt.

Diese Entwicklung hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt. Zwar weisen die für die Kalenderjahre 2020 und 2021 vorliegenden Einkommensteuerbescheide einen im Verhältnis zu anderen Jahren durchschnittlich niedrigeren Gesamtgewinn aus, die Zahlungen an die SVS haben sich jedoch (auch für die Kalenderjahre 2020 und 2021) im Berichtsjahr 2023 wieder erhöht, und zwar auf insgesamt 10.359 TEUR.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Fondskapital

Auf Grund der aufgezeigten Entwicklungen musste zum Jahresende 2023 das Fondskapital in Höhe von rund 3,02 Mio. EUR reduziert werden.

Die Notwendigkeit des verbliebenen Fondskapitals in Höhe von 11,41 Mio. EUR ergibt sich aus den noch zu erwartenden Anträgen auf Beitragszuschüsse für zukünftige Jahre sowie die insgesamt unsichere Finanzsituation. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit aber auch durch die mit 1. Jänner 2018 erfolgte 10%ige Erhöhung des maximalen Beitragszuschusses, durch die Erleichterungen in der Zuschussgewährung und die Einrichtung des Unterstützungsfonds gemäß § 25a K-SVFG. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen dienen zwar als Reserve, sind jedoch zweckgebunden für die Beitragszuschüsse, die vier Jahre rückwirkend beantragt werden können. Auch die fortschreitende Digitalisierung und ergänzende Programmierung der Datenbank ist mit einem nicht unwesentlichen Kostenfaktor verbunden.

Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht

Zur Ertragslage des Fonds ist anzumerken, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Gegenteilig ist zu berücksichtigen, dass sich der Markt verändert und neue Technologien zu anderen TV-Konsummöglichkeiten führen, die dem klassischen Bild von „Kabel- und Sat-TV“ nicht mehr zu 100 % gerecht werden. Immer mehr Konsumenten:innen nehmen das Angebot von globalen Streamingdiensten und die Möglichkeit, Filme per Video-on-Demand anzusehen, wahr. Dieser sich entwickelnde Trend entspricht laut aktueller Gesetzeslage nicht dem Begriff „Kabelfernsehen“ und ist daher derzeit nicht abgabepflichtig.

Die Entwicklung der Meldezahlen der DVB-S-fähigen Geräte ist rückläufig. Die in der Vergangenheit gewonnenen Rechtsverfahren und die damit verbundenen Stückzahlen führen zwar zu einer gewissen Stabilisierung, können aber die Reduktion insgesamt nicht ausgleichen. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (Änderung des Kaufverhaltens der Konsumenten, verstärkter Konsum) sind somit beendet. Auch eine hierfür durchgeführte interne Hochrechnung der Meldezahlen seit dem IV. Quartal 2019 bestätigt diese Entwicklung.

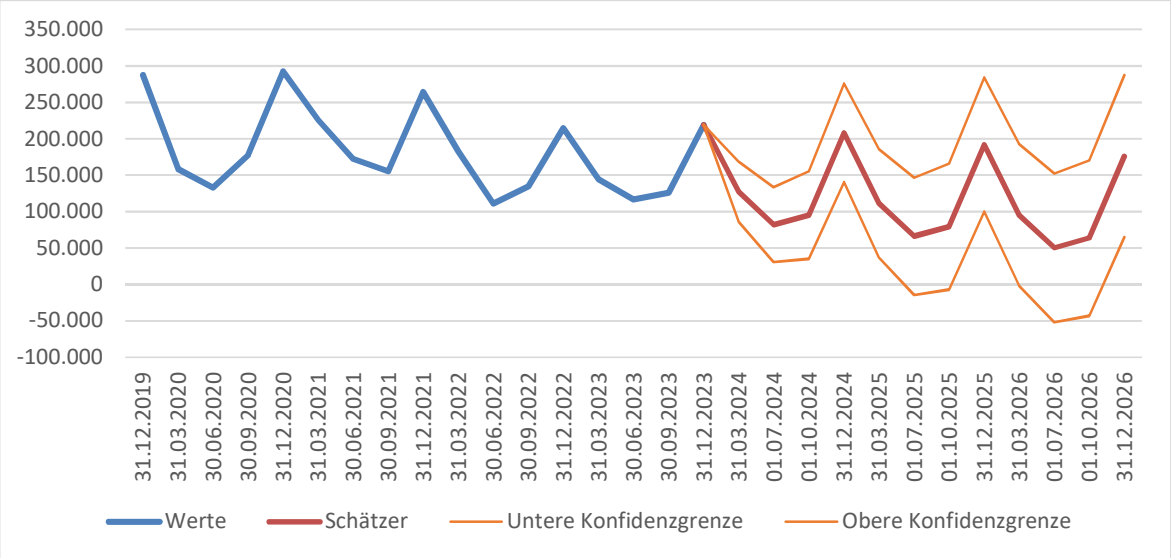

Entwicklung der Meldezahlen SAT pro Quartal

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Der Verkauf von Stand-Alone-Geräten („SAT-Receiver“) ist weiterhin rückläufig bzw. stagnierend und die Konsumenten:innen kaufen vermehrt Geräte, in denen DVB-S-Tuner bereits enthalten sind. Die Verschiebung in dieser Produktpalette hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abgabensituation, da nunmehr mehrere Erkenntnisse der Höchstgerichte vorliegen, die eindeutig festhalten, dass alle DVB-S-fähigen Geräte melde- und abgabepflichtig sind.

Laut Intention des Gesetzgebers ist die vom Fonds einzuhebende Abgabe letztendlich vom Konsumenten zu bezahlen. Dieser kann grundsätzlich entscheiden, welche Produkte er erwerben möchte. Als logische Schlussfolgerung sollten daher Unternehmen, die diese Geräte am Markt anbieten und damit Umsätze erwirtschaften, auch die hierfür vorgesehene Abgabe an den KSVF abführen.

Die Möglichkeit der Subsumtion neuer Produkte unter die bestehende Rechtslage durch die gewonnenen Rechtsmittelverfahren in den letzten Jahren ist zwar durchaus vorteilhaft für die Ertragslage des KSVF, trotz dieser Erfolge können die potentiellen Erträge die Ausgaben langfristig jedoch nicht decken. Dieser Umstand wird auch dadurch nicht verändert, dass sich die Abgabe für DVB-S-fähige Geräte mit 1. Jänner 2022 von 6 EUR wieder auf 8,72 EUR und die „Kabel“-Abgabe von 0,20 EUR wieder auf 0,25 EUR erhöht hat.

Der KSVF konnte zwar durch die gewonnenen Rechtmittelverfahren Mehreinnahmen lukrieren, die neun Jahre dauernde Abgabenreduktion hat jedoch wesentlich dazu beigetragen, das Fondsvermögen kontinuierlich zu reduzieren.

Weiters zeigt die derzeitige Entwicklung, dass immer mehr Produkte am Markt angeboten werden, die dem Konsumenten im Endeffekt die Möglichkeit eines (erweiterten) Fernsehkonsums bieten. Hier kommt es zu Verschiebungen und Verbindungen in den Produktpaletten, die negative Auswirkungen auf die Abgabensituation haben, da derartige Geräte laut aktueller Judikatur nicht mehr von der derzeitigen Rechtslage umfasst sind.

Dieser Umstand betrifft insbesondere CI+ Module. Aktuell liegt ein Erkenntnis des VwGH vor, das sich vorwiegend auf die Funktionalität der streitgegenständlichen CI+ Module bezogen hat. Dadurch ist eine vollständige Rechtssicherheit derzeit noch nicht gegeben. Der KSVF hat nach derzeitigem Stand durch dieses Erkenntnis rund 1,2 Millionen EUR an Abgaben nicht lukrieren können.

Laut **Astra TV Monitor 2021**, der jährlich durch ein Marktforschungsinstitut erstellt wird, liegt die Marktabdeckung durch Satellitenempfang und Kabel bei 82,5 % und sinkt somit im Vergleich zu den Vorjahren leicht. Laut **Medienforschung ORF** leben 95 % der österreichischen TV-Bevölkerung in einem Haushalt mit Kabel- bzw. Satellitenanschluss, mit 53 % am weitesten verbreitet ist dabei der digitale Satellitenempfang (Stand Dezember 2022). Digitaler Kabelempfang lag Ende 2022 bei stabilen 42 %.

Laut **Kommunikationsbericht 2022 der KommAustria** weisen deren Statistiken auf ein beständiges und lineares Sinken der TV-Haushalte hin, wobei die Verteilung zwischen den klassischen TV-Empfangswege, demnach Satellitenempfang (50%), Kabelfernsehanschluss (44%) und Terrestrik (6%) stabil bleibt. Die Zahl der TV-Haushalte mit einem Kabelanschluss als Fernsehempfangsweg zum Dezember 2022 ging gegenüber dem Vorjahresmonat um 7.000 Haushalte zurück, während die Plattform Satellit um 9.000 Haushalte wuchs.

Ausgehend von den vorliegenden Zahlen ist derzeit noch der Großteil der TV-Konsumwege von einer Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KFBG umfasst.

Die Änderungen bei Empfangsmöglichkeiten und Sehgewohnheiten haben auch eine Kehrseite und sind mit einem gewissen Risiko verbunden.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der KSVF weiterhin Rechtsmittelverfahren gewinnen wird bzw. lassen manche Konstellationen eine Subsumtion unter die bestehende Rechtslage nicht zu (z.B. „Streaming von nicht-linearen Sendungen). Für die Ertragslage des Fonds wäre es daher wichtig, auch andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Da der Trend eindeutig zu Streaming-Angeboten geht, wäre es naheliegend, Online-Konzerne mit ihren derartigen Angeboten in die Finanzierung des KSVF miteinzubinden. Auch wenn es Pläne auf EU-Ebene gibt, Online-Konzerne wie Netflix, Amazon, Paramount, Disney+ und Co an den Infrastrukturkosten der Telekomindustrie zu beteiligen, ist diese Option (Einbeziehung von Streaming in die bestehende Rechtslage) für den KSVF alleine wohl wenig realistisch.

Naheliegender wäre es vielmehr, bei der Neugestaltung ähnlicher bzw. vergleichbarer Abgabestrukturen auch die Finanzierung des KSVF zu bedenken.

Beispielsweise wurde im Kalenderjahr 2023 die Finanzierung des ORF novelliert und in eine (technologieunabhängige) Haushaltsabgabe überführt. Die Änderung der Abgabenstruktur des KSVF wurde in diesem Zusammhang zwar diskutiert, letztlich aber nicht berücksichtigt.

Zur Entwicklung der Zuschussbezieher:innen ist anzumerken, dass im November 2017 in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und dem Bundeskanzleramt eine Informationsoffensive durchgeführt wurde, um Kunstschaffende auf die Möglichkeit des Zuschusses aufmerksam zu machen.

Laut einer im August 2017 übermittelten Statistik haben von den 11.563 versicherten Kunstschaffenden 5.660 den Beitragszuschuss des KSVF noch nie in Anspruch genommen, d.h. noch nie einen Antrag beim KSVF eingereicht.

Diese Statistik liegt nunmehr in einer aktualisierten Version, Jänner 2024, vor. Demnach waren im 4. Quartal 2023 14.540 Personen, d.h. rund 3.000 Personen mehr also vor sechs Jahren, auch als Kunstschaffende versichert. Von diesen Versicherten bezogen zu diesem Stichtag 3.938 den Beitragszuschuss laufend, 3.324 Personen haben den Beitragszuschuss schon einmal bezogen, zum Zeitpunkt der Auswertung jedoch nicht mehr.

Aus dieser Auswertung geht auch hervor, dass im Kalenderjahr 2023 der laufende Zuschussbezug im Vergleich zum Kalenderjahr 2022 rückläufig war und Künstler:innen wieder vermehrt dazu tendieren, den Zuschuss rückwirkend zu beziehen.

So wurden im zweiten Quartal 2022 noch 4.101 Personen mit einem laufenden Beitragszuschuss unterstützt, im vierten Quartal 2023 173 Personen weniger. Dies wird auch durch die eingereichten Anträge bestätigt, deren Anzahl im Kalenderjahr 2023 wieder gestiegen ist.

Diese Entwicklung ist einerseits auf befristete Versicherungsverhältnisse zurückzuführen, die eine neuerliche Antragstellung erforderlich machen und andererseits auf die ab dem Kalenderjahr 2008 verstärkt durchgeführten Rückforderungsverfahren, mit denen oft auch ein Zuschussstopp verbunden war. Hiervon Betroffene stellen erfahrungsgemäß im Anschluss nur zögerlich einen neuen Antrag.

Rund 945 Personen können nur mehr rückwirkend, d.h. nach Vorliegen von Einkommensnachweisen, einen neuerlichen Antrag einreichen, da sie bereits fünfmal die erforderlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht bzw. überschritten haben.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Entwicklung der Zuschussbezieher:innen seit 2008:

Zuschuss FÜR Kalenderjahr	*Stand Zuschussbezieher_innen zum 31.12.* 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2023																4.082
2022															4.172	4.617
2021														4.286	4.595	5.196
2020													4.275	4.643	5.049	5.540
2019												4.308	4.726	5.235	5.586	5.967
2018											4.213	4.723	5.213	5.568	5.782	6.011
2017										4.087	4.611	5.175	5.508	5.740	5.856	5.958
2016									3.852	4.440	5.047	5.483	5.696	5.844	5.895	5.948
2015								3.646	4.102	4.691	5.141	5.437	5.546	5.620	5.634	5.662
2014							3.330	3.890	4.338	4.766	5.104	5.313	5.370	5.422	5.426	5.447
2013						3.262	3.730	4.193	4.392	4.579	4.756	4.813	4.826	4.837	4.835	4.837
2012					3.275	3.583	4.064	4.335	4.458	4.565	4.584	4.595	4.599	4.603	4.601	4.600
2011				3.458	3.706	4.062	4.374	4.548	4.617	4.663	4.676	4.684	4.687	4.691	4.689	4.688
2010			3.795	4.090	4.338	4.525	4.666	4.757	4.783	4.804	4.811	4.816	4.815	4.818	4.816	4.816
2009		4.228	4.498	4.789	4.931	5.032	5.121	5.146	5.162	5.172	5.178	5.184	5.184	5.184	5.183	5.183
2008	4.608	4.844	5.071	5.229	5.300	5.348	5.375	5.387	5.390	5.398	5.407	5.410	5.410	5.410	5.409	5.409
2007	4.990	5.171	5.272	5.341	5.377	5.395	5.412	5.419	5.424	5.430	5.437	5.438	5.438	5.438	5.437	5.437
2006	5.183	5.290	5.346	5.386	5.393	5.402	5.406	5.413	5.417	5.422	5.432	5.433	5.433	5.433	5.432	5.432
2005	5.205	5.261	5.280	5.290	5.295	5.298	5.302	5.303	5.305	5.307	5.315	5.317	5.317	5.317	5.316	5.316
2004	5.228	5.253	5.260	5.260	5.262	5.264	5.265	5.267	5.269	5.272	5.279	5.282	5.282	5.282	5.281	5.282
2003	5.071	5.073	5.071	5.072	5.074	5.075	5.077	5.078	5.080	5.082	5.087	5.089	5.089	5.089	5.089	5.089
2002	4.878	4.879	4.879	4.879	4.878	4.879	4.879	4.877	4.879	4.881	4.886	4.889	4.889	4.889	4.889	4.889
2001	4.578	4.577	4.575	4.573	4.573	4.574	4.575	4.576	4.578	4.578	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580

Für das Kalenderjahr 2023 haben 4.082 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2023 einen Beitragszuschuss bezogen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken, und zwar um 90 Personen.

Durch die Einleitung von Rückforderungsverfahren, die seit 2008 regelmäßig durchgeführt werden, sank die Zahl der Zuschussbezieher:innen im ersten Jahr konstant, dies bis 2014. Ab diesem Zeitpunkt lassen sich die Auswirkungen der Novelle 2015 erkennen, die zwar langsam, aber kontinuierlich wieder zu einer Erhöhung der Zuschussbezieher:innen im ersten Kalenderjahr führt. Diese Entwicklung wird durchbrochen im Kalenderjahr 2020 und nunmehr auch wieder seit dem Kalenderjahr 2022. Hier sind die Zahlen im ersten Kalenderjahr wieder rückläufig.

Da die Möglichkeit besteht, den Beitragszuschuss vier Jahre rückwirkend zu beantragen, kommt es bei der Berechnung der Gesamtanzahl der Zuschussbezieher:innen für ein Kalenderjahr zu den zeitlichen Verschiebungen. Im Kalenderjahr 2008 haben z.B. im ersten Jahr 4.608 Personen einen Beitragszuschuss erhalten. 13 Jahre später hat sich diese Zahl auf 5.409 Personen eingependelt.

Für das Kalenderjahr 2019 haben bereits im dritten Folgejahr 5.586 Personen den Beitragszuschuss erhalten, der Anstieg ist daher wesentlich rascher erfolgt.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Zahl der Zuschussbezieher:innen steigt und für das Kalenderjahr 2018 erstmalig die 6.000der Grenze durchbrochen worden ist.

Nach derzeitigem Stand ist daher davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschussbezieher:innen weiterhin steigen wird bzw. zumindest konstant bleibt. Einerseits erhöht sich die Zahl der bei der SVS pflichtversicherten Kunstschaffenden kontinuierlich, andererseits ist durch die Novelle 2023 in drei Kalenderjahren die Mindestgrenze entfallen. Die Covid-19-Pandemie könnte auch dazu führen, sich mehr mit bestehenden Systemen auseinanderzusetzen und diese auch zu nutzen.

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Auch wenn die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen den Bekanntheitsgrad des KSVF erhöht hat, wird sich das auf die Zahl der Zuschussbezieher:innen erst mittelfristig auswirken. Die Erfahrung in der Abwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren zeigt deutlich, dass Kunstschaffende eher zeitverzögert Ansuchen einreichen und eher langsam Verbesserungen bzw. Erleichterungen in der Zuschusssystematik in Anspruch nehmen.

Der KSVF wurde errichtet, um Künstler:innen mit niedrigen Einkommen bei der Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Existenz zu unterstützen, indem die Beitragslast der gesetzlichen Sozialversicherung durch Zuschüsse (Beitragszuschüsse) gemildert wird.

Die Unterstützung durch Beihilfen in Notsituationen baut auf dieser Intention auf und entwickelt sie weiter. Je flexibler die rechtliche Grundlage für die Finanzierung des KSVF aufgebaut ist, desto mehr Handlungsspielraum besteht für etwaige Erweiterungen und Verbesserungen des Aufgabenbereichs. Die derzeitige Finanzierungsstruktur bietet hierfür keine ausreichende Grundlage mehr, neue Sehgewohnheiten und technologische Entwicklungen sind immer weniger davon umfasst.

Im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Ausstattung des Fonds wurden wie oben ausgeführt die Anspruchsberechtigungen für Künstlerinnen und Künstler durch die Novelle 2015 erweitert und ein Unterstützungsfonds eingeführt, während die Abgabenhöhen von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2021 gesenkt wurden. Durch diese Maßnahmen ist es zu einem bedeutenden Abbau des Fondskapitals in den letzten Jahren gekommen. Mit diesem wird auch in Zukunft – trotz der Erhöhung der Abgaben ab 2022 - weiterhin gerechnet, die laufenden Erträge können die kalkulierten Kosten nicht decken.

Mit dem vorhandenen Fondskapital von 11,4 Mio. EUR und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die Zuschussleistungen und Beihilfen laut derzeitiger Entwicklung noch einige (wenige) Jahre finanziert werden.

Ein ergänzender Bundeszuschuss wird unter den genannten Rahmenbedingungen im nächsten Jahr noch nicht erforderlich sein.

Weiters wird nochmals auf die im Kalenderjahr 2017 durchgeführte Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen der Reduktionen der Abgaben durch das Bundesgesetz **BGBl. I Nr. 71/2012** verwiesen.

Diese verdeutlicht, dass im Hinblick auf (zukünftige) technologische Entwicklungen am Medien- und Rundfunkmarkt eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes oder eine insgesamte Neugestaltung erforderlich ist, um einerseits die Finanzierung des Fonds und damit verbunden die Aufrechterhaltung eines adäquaten und leistbaren Sozialversicherungssystems für Kunstschaffende auch in Zukunft zu sichern und andererseits Rechtssicherheit und eine stabile Einkommenssituation zu schaffen.

Wien, am 15. März 2024

Signiert von: Bettina Wachermayr

Datum: 15.03.2024 10:57:40

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

A-TRUST einfach sicher

Mag. Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

Bilanz

zum 31.12.2023

Aktiva	31.12.2023 €	31.12.2022 T€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	30.878,86	31
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.851,97	27
	56.730,83	**58**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0
II. Forderungen		
1. Forderungen gegenüber Abgabenpflichtigen	1.145.351,54	1.723
2. sonstige Forderungen	852.817,31	653
	1.998.168,85	2.376
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	20.885.882,44	23.310
	22.884.051,29	**25.687**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**4.247,68**	**4**
Summe Aktiva	**22.945.029,80**	**25.749**

Passiva	31.12.2023 €	31.12.2022 T€
A. Fondskapital		
I. Fondskapital		
Fondskapital	**11.406.819,22**	**14.428**
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	**10.510.275,59**	**10.277**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.745,94	5
3. sonstige Verbindlichkeiten	85.428,55	98
davon aus Steuern	*7.817,21*	*10*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*15.856,24*	*16*
davon gegenüber BMKÖS	*50.794,57*	*63*
	109.174,49	**104**
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**918.760,50**	**940**
Summe Passiva	**22.945.029,80**	**25.749**

Signiert von: Bettina Wachermayr

Datum: 15.03.2024 10:57:40

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument (PDF-Format) erfüllt die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at

Mag.ª Bet
Geschäftsführerin

Wien, am 15. März 2024

KPS
STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

DocuSign Envelope ID: 6CB50C69-94A6-4518-99E2-49B9370AEC88

	2023 €	2022 T€
1. Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz	**7.714.772,06**	**12.585**
2. Rückforderung von Kunstschaffenden	**280.548,32**	**238**
3. Rückerstattung Covid 19 Beihilfen	**149.624,46**	**2.130**
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	80.064,47	16
b) übrige	74.879,82	9.734
	154.944,29	**9.750**
5. Beitragszuschüsse und Leistungen aus dem Unterstützungsfonds		
a) Beitragszuschüsse für Kunstschaffende	10.792.162,02	9.741
b) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	59.263,74	54
c) Covid 19 Beihilfen	149.624,46	2.130
	11.001.050,22	**11.925**
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	478.304,53	465
b) soziale Aufwendungen	115.009,37	117
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	7.117,72	7
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	107.772,80	109
	593.313,90	**582**
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**25.939,40**	**24**
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	**328.971,69**	**8.265**
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	**-3.649.386,08**	**3.907**
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**627.845,93**	**751**
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**0,00**	**340**
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Finanzergebnis)	**627.845,93**	**410**
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss	**-3.021.540,15**	**4.317**
14. Entnahme/Zuführung zum Fondskapital	**3.021.540,15**	**-4.317**

Signiert von: Bettina Wachermayr
Datum: 15.03.2024 10:57:40
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.
Dieses Dokument ist digital signiert!
Prüfinformation:
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
www.handy-signatur.at
A-TRUST einfach sicher

.....
Mag.ª Be
Geschäf

KPS
STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

Wien, am 15. März 2024